

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 2. Verbandsgemeinden**
 - 3. Verwaltungsgemeinschaften**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-30-81 jl-bo

10. März 2010

Kommunales Teilentschuldungsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 3. 3. 2010, mit dem wir Sie über die inzwischen vorliegende Förderliste zum kommunalen Teilentschuldungsprogramm STARK II im kreisangehörigen Bereich informiert haben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt inzwischen auf Ihrer Internetseite

www.ib-sachsen-anhalt.de

unter der Rubrik **Förderangebote für Kommunen / Sachsen-Anhalt STARK II** die Antragsformulare für die Inanspruchnahme des kommunalen Teilentschuldungsprogramms nebst Anlagen, Merkblatt und Vergabegrundsätzen veröffentlicht hat. Dies sind:

- **Antragsformulare für die Inanspruchnahme des kommunalen Teilentschuldungsprogramms** nebst:
 - **Anlage 1 - Angaben zu den abzulösenden Darlehen**
 - **Anlage 2 - Angaben zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramm STARK II**

- **Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramm STARK II (Anlage zum Darlehensvertrag)**
- **Merkblatt zum Programm Sachsen-Anhalt STARK II**
- **Vergabegrundsätze**
- **Unterschriftenkarte**

Wir möchten darauf hinweisen, dass die **Investitionsbank**, aufbauend auf den Berechnungen des Innenministeriums zu den Förderbeträgen der kreisangehörigen Gemeinden, die wir Ihnen mit E-Mail-Rundschreiben vom 3. 3. 2010 haben zukommen lassen, eine **eigene Förderliste** erstellt hat. Diese enthält neben den durch das Innenministerium für die kreisangehörigen Gemeinden ermittelten Teilentschuldungsansprüchen auch die Anspruchshöhe, der sich an die Teilentschuldung anschließenden Annuitätendarlehen. Dabei stellen die jeweiligen Volumina der Spalten *Teilentschuldung* und der *STARK II-Darlehen* im Verhältnis zur Spalte *Gesamtförderhöchstbetrag* auf die vom Land vorgesehene Vorgehensweise einer 30 %igen Soforttilgung und einer sich daran anschließenden Resttilgung (70 % der Kreditmarktschulden) innerhalb von 10 Jahren ab.

Zudem hat uns die Investitionsbank heute mitgeteilt, dass sie eine Art **Schulung zum Thema STARK II** beabsichtigt anzubieten. Der Termin hierfür ist noch offen, soll aber zeitnah auf der Internetseite der IB eingestellt werden

Anmerkungen:

Die jetzt veröffentlichten Formulare enthalten die Bedingungen für die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm.

Wir wollen nachfolgend auf wesentliche Punkte hinweisen:

Merkblatt zum Programm Sachsen-Anhalt STARK II

Hier wird festgehalten, dass Ansatzpunkt des Programms jene Kreditverbindlichkeiten (ohne Kassenkredite sowie Verbindlichkeiten, bei denen Kommune nicht direkt Schuldner ist) sind, deren **Zinsbindungsfristen** im Zeitraum vom 1. 3. 2010 bis 31. 12. 2014 auslaufen.

Soweit in Einzelfällen der individuelle Förderhöchstbetrag der Kommunen innerhalb des genannten Zeitraums nicht ausgeschöpft werden kann, können in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen auch Kapitalmarktdarlehen mit Zinsbindungsauflauf nach dem 31. 12. 2014 einbezogen werden. Diese Regelung ist zwar weitestgehend offen formuliert, gibt aber Hinweise auf flexible Lösungen, die aber der bilateralen Klärung zwischen anspruchsberechtigter Kommune und der IB vorbehalten sind.

Relativ neu ist die Bedingung, dass die abzulösenden Darlehen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß der Haushaltsplanung des Antragstellers grundsätzlich eine **Restlaufzeit von mind. 10 Jahren** haben muss. Intention dieser Bedingung ist die Vermeidung von Tilgungstreckungen.

Hier raten wir jenen anspruchsberechtigten Kommunen mit Kreditrestlaufzeiten unter 10 Jahren dringend das Gespräch mit der Investitionsbank über die unten genannten Hotline zu su-

chen. Die Landesgeschäftsstelle ist in dieser Sache bereits an die Investitionsbank herangetreten und hat sich auch hier für eine flexiblere Handhabung ausgesprochen. Vorstellbar sei zum Beispiel in jenen Fällen, in denen aufgrund genau dieser Restriktion die regelkonforme Inanspruchnahme des Teilentschuldungsanspruchs in Frage gestellt wird, auch Kredit mit einer Restlaufzeit von weniger als 10 Jahren zuzulassen, wobei die Resttilgung nach einer Teilentschuldung auf die ursprüngliche Restlaufzeit fixiert wird. Damit würde man die vom Land nicht erwünschte Tilgungsstreckung umgehen.

Ansonsten enthält das Merkblatt einige bereits bei der Entstehung des kommunalen Teilentschuldungsprogramms von Seiten der Landesregierung in Aussicht gestellten Rahmenbedingungen, wie die bei Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms einzugehende Konsolidierungspartnerschaft.

Vergabegrundsätze

Die Gewährung der Mittel ist in der Summe aus zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen lt. *Vergabegrundsätze* auf die in der Förderliste der IB genannten Gesamthöchstbetrag begrenzt.

Wie oben bereits erwähnt, gilt es zu klären, wie die Aussage unter Punkt 2 der *Vergabegrundsätze*, nämlich dass die Ablösung von Darlehen finanziert wird, deren Laufzeit oder Zinsbindungsfrist ausgelaufen ist, im Zusammenhang stehen mit der Aussage unter Punkt 4, dass die abzulösenden Darlehen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß den Haushaltsplanungen des Antragstellers grundsätzlich eine Restlaufzeit von mind. 10 Jahren haben sollen.

Anlage 1 - Angaben zu den abzulösenden Darlehen

Nach Informationen der Investitionsbank ist ein Antrag für alle in Frage kommenden Kreditverbindlichkeiten, die nach dem Willen der Kommune im Rahmen des ihr zugesprochenen Gesamtförderhöchstbetrags auch tatsächlich in Anspruch genommen werden sollen, notwendig. Jeweils einzelne Anträge zu einzelnen Krediten zu unterschiedlichen Zeitpunkten sind nicht vorgesehen.

Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II

Diese basiert auf einer Art Kennzahlenset, welches sich aus rein informativen Indikatoren und Indikatoren mit Zielwertfeststellung zusammensetzt, die zudem für kameral als auch doppisch buchende Kommunen anzuwenden sind. Erläuterungen zu den einzelnen abgefragten Indikatoren sind beigelegt. Verstößt die Kommune gegen diese Vereinbarung, kann durch die IB ein Zinsaufschlag über 2,5 % p. a. für zunächst ein Jahr erhoben werden. Damit würde die bei den Annuitätendarlehen angedachte Zinsverbilligung für zunächst ein Jahr entfallen. Diesbezüglich wird für die Indikatoren mit Zielfeststellung in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen eine Art Referenzwert zum 31. 12. 2009 festgelegt (***Anlage 2***), wobei dann die eigentliche ***Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft*** unter Punkt 2 die anscheinend zwischen den Kommunen differenzierenden Korridore nebst Auswirkung beinhaltet. Nach unserer Einschätzung ist aus der Konsolidierungspartnerschaft kein striktes Neuverschuldungsverbot abzulesen, da durch die anscheinend individuell festzulegenden A-, B- und C-Korridore ein gewisser Handlungsspielraum verbleibt.

Die Regelung zu den A-, B- und C-Korridoren ist ebenfalls mit Blick auf eine einheitliche Grenze weitestgehend offen formuliert und gibt somit erneut den Hinweis auf flexible Lösungen.

Der Hinweis auf ein beschlossenes und akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept kann sich unseres Erachtens nur auf jene Kommunen beziehen, die sich auch in der Haushaltskonsolidierung befinden bzw. die gemäß § 92 Abs. 3 GO aufgrund eines unausgeglichene Haushalts verpflichtet sind, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Denn die Förderliste beinhaltet auch Kommunen, deren Haushalt gemäß § 90 Abs. 3 GO ausgeglichen ist und sich somit nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ergibt. Nach Rücksprache mit der Investitionsbank sollen anspruchsberechtigte Kommunen, die nicht in der Haushaltskonsolidierung sind, und somit auch kein Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegen haben, dies bei der Antragstellung dergestalt berücksichtigen, dass hinsichtlich jener in der Konsolidierungspartnerschaft abgefragten Indikatoren, die lediglich durch ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu benennen sind, der Hinweis auf Nichtvorliegen der Daten aufgrund der nicht vorhandenen Haushaltskonsolidierung erfolgt.

Jedoch ergeben sich durch das Abstellen auf ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept auch Folgefragen. So kann eine Kommune bei Antragsstellung durchaus über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, welches aber durch nicht vorhersehbare Einflüsse im Verlauf der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms in Schieflage geraten kann und sich die Kommune eventuell in vorläufiger Haushaltsführung befindet.

Vor dem Hintergrund der nun feststehenden Rahmenbedingungen gilt es zu prüfen, inwieweit eine Inanspruchnahme des Teilentschuldungsvolumens überhaupt möglich ist. Hinsichtlich konkreter Rückfragen verweisen wir zunächst auf die hier von der Investitionsbank inzwischen geschaltete **Hotline** unter der **Tel.-Nr. 0391 5891932**.

Wir bitten jedoch vor allem jene anspruchsberechtigten Kommunen um eine **Rückmeldung**, bei denen sich Probleme bei der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms vor allem aufgrund der vorgesehenen Bedingungen bzw. Instrumente (30 %ige Soforttilgung bei anschließender Resttilgung innerhalb von 10 Jahren) ergeben. Denn es ist wichtig zu erfahren, wie hoch der Anteil des vorgesehenen Teilentschuldungsvolumens ist, der in Anbetracht der Rahmenbedingungen tatsächlich regelkonform in Anspruch genommen werden kann.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich im gesamten Prozess für eine möglichst flexible Ausgestaltung der Instrumente für eine Teilentschuldung ausgesprochen. Aufgrund der auch in diesem E-Mail-Rundschreiben deutlich gewordenen noch offenen Fragen, wird die Landesgeschäftsstelle weiterhin das Gespräch mit den zuständigen Ministerien und der Investitionsbank suchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Jörn Langhoff